

BEKANNTMACHUNG

10/15/2020

zur Veröffentlichung am 05.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Wegen Ablaufs der Amtszeit wird die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Eberbach notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 18. Oktober 2020 statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber (m/w/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber (m/w/d) zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet am Sonntag, dem 08. November 2020 statt.** Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des gewählten Bürgermeisters (m/w/d) beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, von einem Unionsbürger (m/w/d) zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger (m/w/d), die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger (m/w/d) eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen. Vordrucke für diese Erklärung hält die Stadtverwaltung Eberbach – Bürgerbüro – bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum **Sonntag 27. September 2020** bei der Stadtverwaltung Eberbach – Bürgerbüro – eingehen.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 27.08.2020

Michael Reinig
1. ehrenamtlicher Bürgermeister-Stellvertreter

Verteiler:

Leopoldsplatz
Eberbacher Zeitung
Rhein-Neckar-Zeitung
Eberbach-Channel (820)
Steige
Neckarwimmersbach
Igelsbach
Brombach

Friedrichsdorf (2)
Bad. Schöllnbach
Gaimühle
Lindach
Pleutersbach
Rockenau
Unterdiebach
z.d.A. - 1011
z.d.A. - 1012